

KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Unser Zeichen 2435/07

Sachbearbeiter Mag. G. Benesch

Telefon +43 | 1 | 811 73-257

eMail benesch@kwt.or.at

Datum 23. Juli 2007

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit  
Abt. I/3  
Stubenring 1  
1011 Wien

**Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) – Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wirtschaftstreuhandberufsgesetz geändert wird/ Begutachtungsverfahren**  
**GZ: BMWA-33.430/0020-I/3/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf und dürfen uns wie folgt äußern:

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder befürwortet die vorgeschlagene Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Bei Umsetzung in der vorgeschlagenen Weise und somit Streichung der bisherigen Verordnungsermächtigung in § 231 wäre auch **§ 155 Abs 2 WTBG** (Aufgaben des Kammertages) dahingehend zu ändern, dass in Z 8 am Ende die Wortfolge „und § 231“ ersatzlos zu streichen wäre. Durch den Entfall der Verordnungsermächtigung gehört die Beschlussfassung über die Verordnung somit auch nicht mehr zu den Aufgaben des Kammertages.

*Zu Ziffer 3 – § 231 (Dienstleistungen)*

Zu Abs 2 wird angemerkt, dass unter Berücksichtigung des Art 3 und des Art 14 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (kurz „Prüfungsrichtlinie“) gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen ausschließlich von Abschlussprüfern mit einer Berufsberechtigung nach dem WTBG wirksam durchgeführt werden können.

Art 3 Abs 1 der RL 2006/43/EG lautet:

---

Schönbrunner Straße 222–228 (U4-Center) · A-1120 Wien  
Telefon +43 | 1 | 811 73 · Fax +43 | 1 | 811 73-100 · eMail office@kwt.or.at · www.kwt.or.at

Bankverbindungen: BA-CA 0049-46000/00 · Erste Bank AG 012-03304 · Postsparkasse 1838.848  
DVR 459402

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

### *Artikel 3*

#### **Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften**

(1) Eine Abschlussprüfung wird **ausschließlich** von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durchgeführt, die **von dem Mitgliedstaat, der die Abschlussprüfung vorschreibt, zugelassen** wurden

Art: 14 der RL 2006/43/EG lautet:

### *Artikel 14*

#### **Zulassung von Abschlussprüfern aus anderen Mitgliedstaaten**

Die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten legen **Verfahren für die Zulassung von Abschlussprüfern, die in anderen Mitgliedstaaten zugelassen** sind, fest. Im Rahmen dieser Verfahren darf dem Abschlussprüfer höchstens ein **Eignungstest** nach Artikel 4 der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, auferlegt werden. Bei diesem Eignungstest, der in einer der nach der in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Sprachenregelung zugelassenen Sprache durchgeführt wird, wird lediglich überprüft, ob der Abschlussprüfer über eine ausreichende Kenntnis der für die Abschlussprüfung relevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Mitgliedstaats verfügt.

Die Durchführung von in Österreich gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen kann somit nicht unter die Voraussetzungen des § 232 Abs 2 und somit unter den Dienstleistungsbegriff fallen. Für die Durchführung derartiger Prüfungen ist daher jedenfalls die Absolvierung der Eignungsprüfung gemäß § 232 Abs 7 WTBG erforderlich.

#### *Zu Z 4 – § 232 (Niederlassung)*

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder befürwortet die vorgeschlagenen Voraussetzungen für die Begründung einer niedergelassenen Tätigkeit in Österreich und die dafür vorgesehene Eignungsprüfungen.

Entgegen der im Rahmen der Vorbegutachtung geäußerten Meinung regen wir jedoch zur *Eignungsprüfung für Wirtschaftsprüfer* nunmehr folgende Änderungen an:

Im *schriftlichen Prüfungsteil* (Abs 7 Z 1) kann die Klausurarbeit Abschlussprüfung (somit der Verweis auf § 34 Abs 3 WTBG) entfallen.

Im *mündlichen Prüfungsteil* (Abs 7 Z 2) können die Fachgebiete Abschlussprüfung sowie Grundzüge der Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft (somit die Verweise auf § 35 Z 6 und 7 WTBG) entfallen.

Aufgrund der Richtlinie 2006/43/EG (vgl. insb. Art 8), wonach der Teil Abschlussprüfung zwingend vorgeschrieben wird und demnach von den einzelnen Mitgliedsstaaten nicht erneut zu prüfen ist, ist von einer europaweit einheitlichen Ausbildung auf diesem Gebiet auszugehen. Gleiches gilt für das mündliche Fachgebiet „Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaften, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind“. Dies entspricht auch dem bereits oben zitierten Art 14 der RL 2006/43/EG.

### *Weitere Anregungen*

Aus Anlass der Novellierung des WTBG im Zuge der Umsetzung der RL 2005/36/EG regen wir auch eine Änderung des **§ 229b WTBG** (Überleitung der Berufsbefugnis Buchprüfer) an. Derzeit regelt § 229b WTBG, dass ehemalige Buchprüfer (BP) erst dann Prüfungsaufträge übernehmen dürfen, welche vor dem 1.9.2005 den Wirtschaftsprüfern vorbehalten waren, wenn sie „die ausreichende Fach- und Weiterbildung auf den Fachgebieten Aktienrecht und Sonderfragen der Rechnungslegung [...] gem. § 2 Abs 2 Z 3 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz im Rahmen der externen Qualitätsprüfung nachgewiesen haben.“

In diesem Zusammenhang dürfen wir an die in Vorbereitung der WTBG-Novelle 2005 und auch in der damaligen Regierungsvorlage enthaltene Regelung für eine Überleitung der Buchprüfer erinnern. Diese Regelung (verkürzte Prüfungsverfahren für Buchprüfer) hätte dazu geführt, dass ehemalige Buchprüfer unmittelbar nach Absolvierung des verkürzten Prüfungsverfahrens die oben genannten Prüfungsaufträge hätten annehmen können. Die nunmehrige gesetzliche Regelung und das Abstellen auf die Absolvierung eines Qualitätsprüfungsverfahrens haben zu einer extremen zeitlichen Verzögerung für die Betroffenen geführt, da diese erst auf den Aufbau und die Umsetzung des Qualitätssicherungssystems warten mussten.

Dem Gesetzgeber war wesentlich, dass ehemalige BP keine Fachprüfung absolvieren müssen und lediglich die erforderliche Zusatzausbildung nachzuweisen haben. Dementsprechend ist ein Abstellen auf die Absolvierung einer Qualitätsprüfung sachlich nicht erforderlich und nur mit zusätzlichem Zeit- und Kostenaufwand für die Betroffenen verbunden.

Wir regen daher an, § 229b WTBG dahingehend zu ändern, dass die Wortfolge „gem. § 2 Abs. 2 Z 3 Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz im Rahmen der externen Qualitätsprüfung“ ersatzlos gestrichen wird.

Weiters regen wir, wie auch bereits mündlich erörtert, eine Regelung im **Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz** betreffend die Haftung der Mitglieder des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) an. Nach der derzeitigen Regelung haften die Mitglieder des AeQ nach dem Amts- und dem Organhaftungsgesetz. Vor dem Hintergrund der im Zusammenhang mit Abschlussprüfungen stehenden möglichen Haftungssummen (auf die Haftungsbeschränkungen des § 275 Abs 2 UGB darf in diesem Zusammenhang hingewiesen werden) scheint dies jedoch nicht ausreichend, um den – ehrenamtlich tätigen – Mitgliedern des AeQ einen für eine unabhängige Funktionsausübung entsprechenden Haftungsschutz zu gewährleisten.

Wir regen daher an, im A-QSG klarzustellen, dass die Mitglieder des AeQ ausschließlich im öffentlichen Interesse tätig werden (nach dem Vorbild des § 4 Abs 4 des deutschen Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes – früher § 6 Abs 4 dKWG – und nach dem Vorbild des § 23 Abs 4 des österreichischen Genossenschaftsrevisionsgesetzes). Damit wäre deutlich, dass eine Dritthaftung der Republik gegenüber abschlussprüfungspflichtigen Unternehmen und deren Gläubigern nicht in Betracht kommt, weil die Vermeidung derartiger Schäden gar nicht vom zivilrechtlichen Schutzzweck der Behördentätigkeit nach dem A-QSG umfasst ist.

Die Normierung einer derartigen Regelung im A-QSG halten wir spätestens im Zuge der Umsetzung der RL 2006/43/EG für angezeigt.

Wunschgemäß wird die Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrats per Email ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) übermittelt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anregungen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner e.h.  
(Präsident)

  
Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)